№ 13.



Breslauer Kreisblatt.

Einundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend den 1. April 1854.

Bekanntmachungen.

Controll-Versammlung des 1. Bataillons (Breslau) 10. Landwehr-Regiments.

Die Controll-Versammlung in dem Landkreise Breslau wird hierdurch für das Frühjahr 1854 auf:

Sonntag den 2. April

anberaumt.

Zu derselben haben zu erscheinen: Die Reserven, das 1. und 2. Aufgebot aller Waffen incl. Garde, so wie die Assistenz- und Unterärzte, Thierärzte und Kurschmiede, Pharmazeuten, Lazareth-Gehülfen und Krankenwärter, Train-Fahrer und Train-Soldaten der Reserve und beider Aufgebote.

Die Gestellungs-Plätze sind:

1. Compagnie: Neukirch.
2. Compagnie: Malsen.
3. Compagnie: Thauer.
4. Compagnie: Groß-Nädlitz.

Anfang der Gestellung: Für die Unteroffiziere und sonstigen Avancirten Nachmittags 2 Uhr, für die Mannschaften 2½ Uhr.

Breslau, den 26. Februar 1854.

v. Toll,
Oberstlieutenant und Bataillons-Kommandeur.

Die Ausführung des Gesetzes über die Verhältnisse der Juden betreffend.

Nachdem zur Ausführung des Gesetzes vom 23. Juli 1847 die Verhältnisse der Juden betreffend (G.-S. S. 263) vielfache Vorbereitungen getroffen waren, wurde diese Angelegenheit durch die Amtsblatt-Verordnung vom 25. April 1848 (S. 137) vorläufig sistirt.

Gegenwärtig muß aber diese Sache in Folge einer Vorstellung des Ober-Vorsteher-Collegiums der hiesigen israelitischen Gemeinde wieder aufgenommen werden.

Durch die Amtsblatt-Verordnung vom 17. März 1848 (S. 89) ist bereits bestimmt, daß der erste Synagogen-Bezirk mit dem Hauptort Breslau, die Stadt und den Landkreis Breslau umfaßt und es kommt nun darauf an, eine Liste der in dem hiesigen Kreise wohnhaften Juden anzufertigen, welche nach § 41 des erwähnten Gesetzes berechtigt sind, an den Wahlen der Repräsentanten der Synagogen-Gemeinde Theil zu nehmen.

Um diese Liste aufstellen zu können, beauftrage ich die Ortsgerichte mir bis zum 8. April d. J. namentliche Nachweisungen aller im Kreise wohnenden **männlichen, volljährigen** und **unbescholtenen** Juden, **welche sich selbstständig ernähren** nach folgendem Schema:

1. Familien= und Vorname,
2. Alter,
3. Stand und Gewerbe,
4. Wohnort,

einzureichen.

Rücksichtlich derjenigen Gemeinden aus denen bis zum 8. April solche Nachweisungen nicht eingehen, wird angenommen werden, daß sich daselbst keine wahlberechtigten Juden befinden.

Die auf Grund der eingereichten Nachweisungen anzufertigende Wählerliste wird demnächst während einer noch näher zu bestimmenden Frist zur Anbringung etwaniger Reclamationen öffentlich ausgelegt werden. Breslau, den 26. März 1854.

Die Aufnahme neu anziehender Personen betreffend.

Nach einer Bekanntmachung des Magistrats hiesiger Haupt= und Residenzstadt vom 16. d. M. wird von nun ab auf Grund der §§. 52 und 53 der Städteordnung vom 30. Mai 1853

1. von allen hierorts Neuanziehenden ein Einzugsgeld von 15 Thlr. gefordert und von dessen Entrichtung die Niederlassung am hiesigen Orte abhängig gemacht,
2. neben dem Einzugsgelde von Allen, sowohl von den Neuanziehenden, als von denen, welche der hiesigen Stadtgemeinde bereits angehören, bei der Begründung eines selbstständigen Hausstandes eine Abgabe unter der Bezeichnung „Hausstandsgeld" erhoben, deren Höhe je nach dem Jahres-Einkommen des Verpflichteten 5—20 Thlr. beträgt.

Es ist hierdurch der Stadt ein Mittel gewährt, leichtsinnigen Niederlassungen und dem Andrange des Proletariats, welches sich erfahrungsmäßig vorzüglich den großen Städten zuwendet, entgegenzuwirken. Die Folge davon wird aber sein, daß nun ein großer Theil derjenigen Personen, welchen auf diese Weise die Niederlassung in der Stadt erschwert oder unmöglich gemacht wird, versuchen wird, in den in der Nähe der Stadt belegenen ländlichen Ortschaften ein Unterkommen zu finden.

Da nun die Landgemeinden nach der gegenwärtigen Lage der Gesetzgebung nicht befugt sind, sich durch Einführung einer ähnlichen Abgabe einen entsprechenden Schutz zu verschaffen, so wird es um so dringender nothwendig die Vorschriften des Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. December 1842 (Ges.=Samml. Jahrg. 1843 S. 5) mit aller Strenge zu handhaben.

Ich mache die Polizeibehörden und Ortsgerichte hierauf besonders aufmerksam und erwarte, daß alle unterlassenen Anmeldungen Neuanziehender in Gemäßheit der Amtsblatt=Verordnung vom 9. Juni 1843 S. 127, und vom 5. April 1838 S. 84 unnachsichtlich bestraft werden, und bei stattfindender Meldung neu anziehender Personen der vorgeschriebene Ausweis über das Militair=Verhältniß erfordert und sofern derselbe nicht vollständig geführt werden sollte, das Militair=Verhältniß des Meldenden von Amtswegen recherchirt event. Behufs der Bestrafung der etwa verabsäumten An= oder Abmeldung bei dem Landwehr=Bezirks=Feldwebel oder sonstigen Umgehung der Militairdienstpflicht, das Erforderliche eingeleitet wird. (Amtsbl.=Verordn. v. 11. December 1846 S. 350.)

Breslau, den 29. März 1854.

In den zur Herrschaft Wangern gehörigen Ortschaften Wangern, Groß Bresa, Märzdorf und Bogschütz ist die Armenpflege nach Maaßgabe der Kreisblatt=Verfügung vom 20. Februar d. J. vollständig und mit großer Sorgfalt regulirt worden, so daß nun für die Armen dieser Ortschaften hinreichend gesorgt ist, hinfüro aber daselbst auch keinem fremden Bettler eine Gabe verabreicht werden wird.

Indem ich dies lobend anerkenne, fordere ich nochmals dringend auf, meine Kreisblatt=Verfügung vom 20. Februar d. J. **überall** in allen Punkten zur Ausführung zu bringen und mich nicht zu nöthigen durch Strafen meinen Anordnungen Geltung zu verschaffen.

Bei dieser Gelegenheit mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß die in jener Kreisblatt=Verfügung S. 30 allegirte Amtsblatt=Verordnung vom 30. Juni 1832 nicht S. 105—107, sondern S. 213—216 des Amtsblattes pro 1832 abgedruckt ist. Breslau den 26. März 1854.

In Folge der landräthlichen Verfügung vom 20. Februar d. J. Kreisblatt Nr. 8 pro 1854, die Ortsarmen-Pflege im hiesigen Kreise betreffend, sieht sich das unterzeichnete Rent-Amt veranlaßt, die Ortsgerichte aller Königl. Domainen-Amts-Ortschaften auf die genaue Befolgung der Vorschriften des Gesetzes vom 31. December 1842, Gesetzsammlung pro 1843 Seite 5 namentlich der §§. 8—10 aufmerksam zu machen und gleichzeitig anzuweisen, darauf zu halten, daß die vorgeschriebenen Meldungen aller neu anziehenden Personen excl. Gesinde, vor dem wirklichen Anzuge von jetzt ab bei der Orts-Polizei-Behörde geschehen.

Nachdem die Meldungen der neu anziehenden Personen bei den betreffenden Ortsgerichten geschehen, kann dieselbe bei der Orts-Polizei-Behörde mündlich oder schriftlich erfolgen, nur muß über Jeden mit Rücksicht auf die Vorschriften der §§. 1—6 des vorallegirten Gesetzes, das Orts-Gericht sich schriftlich gutachtlich äußern, worauf dann unsererseits die § 8 vorgeschriebene Bescheinigung über die erfolgte Meldung ertheilt werden wird.

Alle Diejenigen, welche neu anziehenden Personen, ohne die im § 9 vorgeschriebene Meldung bewirkt zu haben, Wohnung geben, setzen sich bei der eintretenden Armenpflege nach § 11 der Gefahr aus, für die Unterstützungskosten allein aufzukommen, indem ohne diese Meldung im Sinne des Gesetzes über die Verpflichtung zur Armenpflege, ein Wohnsitz nicht erworben werden kann.

Die Orts-Gerichte haben diese Verfügung sowohl, wie die angezogenen §§. des Gesetzes vom 31. December 1842, den Einsassen im nächsten Gemeinde-Gebot bekannt zu machen und hiernach von jetzt ab zu verfahren.

Breslau, den 23. März 1854. **Königl. Domainen-Rent-Amt.**

Diejenigen Gemeinden, welche ihre Kinder im hiesigen Königl. Impf-Institut impfen lassen, werden mit Bezug auf die Kreisblatt-Bestimmung vom 4. huj. angewiesen, die Impflinge an dem Revisions-Termine jedesmal 8 Tage nach geschehener Impfung regelmäßig in's Institut bringen zu lassen, damit der Erfolg der geschehenen Impfung in die Listen, welche dem Institut bei der Impfung zu übergeben sind, aufzunehmen ist. Die Ortsgerichte haben die Aeltern der Impflinge hiernach genau zu instruiren.

Breslau, den 24. März 1854.

Der invalide Stammgefreite August Kasmale aus Frankenstein, welchem versuchsweise im Anfange dieses Monats die Bestellung der für die unten aufgeführten Dorfschaften des Bezirks bestimmten Correspondenz übertragen worden ist, welcher aber nach Verübung der unerhörtesten Unregelmäßigkeiten am 16. d. M. für immer aus dem Postdienste hat entlassen werden müssen, treibt sich, wie dem Post-Amte bekannt geworden ist, noch jetzt in seinem frühern Bestellungsbezirke in der Absicht herum, von den Inwohnern, welche durch seine Uniformsbekleidung getäuscht, noch im Dienste glauben, Unterstützungen zu erpressen und Darlehen zu erlangen.

Dem Königl. Landraths-Amte macht das Post-Amt mit dem Ersuchen hiervon ganz ergebenste Mittheilung, auf geeignete Weise der Vexationen des beschäftigungslosen rc. Kasmale ein Ziel zu setzen und namentlich zu verhindern, daß derselbe sich zur Erlangung seiner betrügerischen Zwecke der Post-Uniform bedient, welche zu tragen er nicht berechtigt ist.

Breslau, den 27. März 1854. **Königl. Post-Amt.**

Neudorf Comm., Lehmgruben, Huben, Herdain, Woischwitz, Lamsfeld, Schönborn, Groß und Klein Oldern, Eckersdorf, Dürrjentsch, Oltaschin, Wessig, Kundschütz.

Vorstehende Mittheilung wird hiermit zur Beachtung bekannt gemacht.

Breslau, den 28. März 1854.

Personal-Chronik.

Es ist vereidiget worden:

Der Freigärtner Gottlieb Walke zu Boguslawitz als Gerichtsmann;

Der Freistellenbesitzer Carl Ruschig zu Wessig als Gerichts-Scholz;

Der Freistellenbesitzer Gottfried Henatsch zu Wessig als Gerichtsmann.

Breslau, den 29. März 1854.

Der zeitweise an Melancholie leidende 58 Jahr alte Ackerpächter Gottfried Rose zu Neudorf Comm. ging am 23. d. M. früh 7 Uhr auf seinen Miethacker, ließ daselbst seine Arbeits-Geräthe liegen, entfernte sich, und soll bis heut noch heimkehren. Da zu befürchten, daß dem p. Rose ein Unglück zugestoßen, so fordere ich Jedermann, der über sein Verbleiben nähere Kenntniß hat, auf, mir dies anzuzeigen. Breslau den 29. März 1854.

Aufenthaltsermittelungen.

Es ist mir der gegenwärtige Aufenthalt nachnenannter Personen zu wissen nöthig, und erwarte ich baldige Anzeige, falls solche im Kreise betroffen werden.

1. Ochsenknecht Franz Pohl von Maria Höfchen, welcher Anfang Februar a. c. fortging, um sich einen Dienst zu suchen, und zu seinem Weibe mit 2 Kindern nicht zurückgekehrt ist.

2. Der heerpflichtige Joseph Freese aus Deifeld im Kreise Brilon.

Breslau, den 29. März 1854.

Die Brücke über die Lohe auf dem Wege zwischen Gallowitz und Rothsürben wird wegen einer nothwendigen Reparatur vom 5. bis 12. April gesperrt werden.

Vecturanten haben daher während dieser Zeit den Weg über Gr. Sürding und Wiltschau einzuschlagen und veranlasse ich die Dominien Gallowitz und Rothsürben hierdurch, die Sperrung jener Straße außerdem noch durch Aufstellung von Strohwischen an den betreffenden Stellen zu markiren.

Breslau, den 29. März 1854. **Königlicher Landrath,**

Freiherr v. Ende.

Freiwillige Subhastation.
Kreis-Gericht zu Breslau.

Die den minderjährigen drei Geschwistern Otilge gehörige Häusler-Stelle Nr. 11 zu Janowitz, dorfgerichtlich abgeschätzt auf **475 Thlr. 10 Sgr.**, zufolge der nebst Hypotheken-Schein und Bedingungen in der Vormundschafts-Registratur einzusehenden Taxe, soll

am 5. April 1854, Vormittags 10 Uhr,

vor dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Reimelt an ordentlicher Gerichtsstelle dem Meistbietenden verkauft werden.

Breslau, den 2. März 1854. Königl. Kreis-Gericht, II. Abtheilung.

Wichura.

Bewerbungen

um **drei** von uns zu je **1 Friedrichsd'or** ausgesetzte **Prämien** für diejenigen Nichtmitglieder, welche uns ihre umfang- und erfolgreiche Wirksamkeit für Förderung der Humanität durch Steuer der Thierquälerei beglaubigt nachweisen, nimmt unser Präsident, Hauptlehrer Thiel, bis zum 1. October d. J. entgegen. Das Preisrichteramt haben wir unserm Vorstand und Ausschuß übergeben.

Die Wohllöbl. Redactionen der Kreis- und Local-Blätter in der Provinz werden ergebenst ersucht, der gegenwärtigen Anzeige die möglichste Verbreitung zu geben.

Breslau, den 16. März 1854.

Der Schlesische Central-Verein zum Schutz der Thiere.

Breslau. Druck von Robert Lucas, Schuhbrücke Nr. 32.